

110-41273

ARCHIVNI A STUDIJNI ODBOR	
Došlo	110-41273
Čj.	31-30 listů
Pod.čís.	

10. 21. 5. 2008 *Mudr.*

Krab. 244.

ST M

IV. J - 102 / 43. - 103 / 43.

IV. J - 104¹ / 43.

IV. J - 105 / 43 - 105¹ / 43.

Der Leiter der Abteilung Forstwirtschaft
Landforstmeister Pflanz

Prag, am 24.9.1943.

Herrn
Ministerialrat Dr. G i e s
Czernin-Palais.

27. SEP 1943

Betr.: Jagdausübung mit dem schwedischen Jagdgast am 19.9.1943.

Unter Bezugnahme auf meine fernmündliche Unterrichtung in obiger Angelegenheit am 23.9. teile ich Ihnen mit, dass bei der am 19.9. mit dem schwedischen Jagdgast abgehaltenen Hühnerjagd im zwangsverwalteten Revier Weltrub 43 Rebhühner zur Strecke kamen. Die Jagd dauerte von 11 - 14 Uhr. Der schwedische Jagdgast kam häufig zu Schuss und erlegte bei nicht sehr hohen Trefferprozenten 7 Rebhühner. In der Unterhaltung war er äußerst zurückhaltend und reagierte auch auf meine Fragen über Jagdausübung in Schweden nur mit kurzen knappen Antworten. Bei der Verabschiedung beteuerte er mir mehrmals, dass ihm die Hühnerjagd großes jagdliches Vergnügen bereitet hätte und er gern an diesen Tag zurückdenken würde. Der schwedische Jagdgast fuhr - nachdem ein gemeinsames Mittagessen in Oberlandratskeller in Kolin eingenommen war - gegen 15 Uhr mit den ihn begleitenden Herren in Richtung Brünn-Pressburg weiter.

Pflanz

2. 10. 43
1. 20/9. 43

Prag, 23. September 1943.

W/M

An den
Herrn Staatsminister
W-Obergruppenführer Frank.

Betr.: Regierungsaufruf zur Sammlung für das Deutsche Rote Kreuz.
Anl.: 2.

Als Anlage reiche ich den Aktenvermerk Leitgeb vom 16.9.43 mit einem von Dr. Hofmann gegengezeichneten Ergänzungsvermerk zurück. Aus dem Ergänzungsvermerk wie aus persönlichen Unterhaltungen mit Leitgeb und Dr. Hofmann habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Schuld an der entstandenen Differenz in erster Linie Dr. Hofmann trägt und aus dem Vorgang weitergehende Folgerungen bezüglich der Haltung des Regierungsvorsitzenden kaum gezogen werden können. Was die sprachliche Fassung des Regierungsaufrufs anlangt, liegt mir eine philologische Stellungnahme des Verfassers des Regierungsaufrufs vor, in der im einzelnen nachzuweisen versucht wird, dass der Aufruf keine Germanismen, sondern nur einige Worte der gehobenen Sprache enthält.

Boett

*Vorlesung Oberprokuratur
mit Angehörigen der
des Reichsministeriums*

3

V e r m e r k Nr. 57/43. Am 16.9.1943.

Betrifft: Regierungsaufruf für das DRK.

Die durch das Innenministerium verursachte Verzögerung im Bewilligungsverfahren für die DRK-Sammlung brachte es mit sich, dass auch der Regierungsaufruf erst am 14. 9. nach Eintreffen des Bewilligungsbescheides vereinbarungsgemäss dem Vorsitzenden der Regierung und dem Innenminister zur Kenntnis und Genehmigung gebracht werden konnten. Der tschechische Text wurde von dem tschechischen Dichter und Schriftsteller S.R.Dr.Kubka stilisiert.

Handwritten notes in left margin:
Handwritten notes in left margin, including "Handwritten notes" and "Handwritten notes".

Am 14/9. traf um 12¹⁵ eine schriftliche Erklärung aus der Kanzlei des Vorsitzenden ein, die besagte, dass der Vorsitzende sich mit dem Text der Regierungserklärung einverstanden erkläre. Gezeichnet im Auftrag Dr.Hofmann.

Um 12²⁰ wurde ich von Intendant Thürmer darauf aufmerksam gemacht, dass nach Rücksprache mit Stubaf.Wolf der Regierungsaufruf mit Unterschrift veröffentlicht werden müsse. Ich setzte mich sofort mit Dr.Hofmann in Verbindung, mit dem folgender Unterzeichnungswortlaut abgesprochen wurde: " Für die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren - der Vorsitzende der Regierung Min.Dr.Jaroslav Krejčí." Dr.Hofmann erklärte, dass dieser Wortlaut entsprechend sei und vom Vorsitzenden gebilligt werde.

Dieser Umstand wurde sofort Stubaf.Wolf und Intendant Thürmer mitgeteilt, die diese Lösung als zufriedenstellend aufnahmen.

Vom Präsidium des M.f.V. wurde nachmittags mit der Sektion Presse vereinbart, dass die Presseveröffentlichung entsprechend der bisherigen Gepflogenheit ohne Unterschrift erscheinen soll.

Am Abend des 14.9. beschwerte sich der Vorsitzende der Regierung, nachdem er die Rundfunkverlautbarung des Regierungsaufrufes gehört hatte, sowohl bei Dr. Hofmann als auch bei MM, dass sein Name als Unter-

Ja

Schrift zum Regierungsaufwurf verwendet worden sei.

MM erklärte, dass er sich selbst darum nicht kümmert habe, weil diese Dinge automatisch von den zuständigen Beamten erledigt werden und nur Details der Gesamterledigung darstellen. Er bitte aber, den Vorsitzenden der Regierung, falls dieser glaube, dass ein Verfahrensverstoß vorgekommen sei, ihm eine schriftlich Beschwerde zukommen zu lassen, damit er die entsprechenden Ermittlungen anstellen könne.

Dr. Hofmann erzählte, dass der Vorsitzende ihm gegenüber sich nicht darüber beschwert habe, dass sein Name in Rundfunk verwendet wurde, sondern dass er nur Wert darauf lege, nicht in der Presse zu erscheinen. Ich konnte Dr. Hofmann mein Bedauern über diesen Standpunkt des Vorsitzenden der Regierung nicht verhehlen und erklärte ihm, dass leider mit der Sektion Presse die Abmachung über Nichtveröffentlichung des Namens getroffen worden sei, was ich aber jetzt in Anbetracht der Haltung Krejčí für einen Fehler halte, den ich sehr gern rückgängig machen möchte.

Mit Genugtuung stellte ich jedoch fest, dass auch in der Presse der Regierungsaufwurf mit der Unterschrift Krejčí erschien. Ich musste nur Min. Rat Melč einen Verweis erteilen, dass er mir die Absprache mit dem Generalreferat Presse über die Veröffentlichung der Unterschrift nicht zur Kenntnis brachte, sodass ich in den Abendstunden des 14.9. sowohl Dr. Hofmann als auch Melč eine falsche Information erteilte.

Bis zur Stunde ist noch keine schriftliche Beschwerde Krejčí bei MM eingetroffen. Es muss jedoch festgestellt werden, dass der Regierungsvorsitzende zu verschiedenen Bekannten sich in abfälliger Form über den schlechten Stil der tschechischen Fassung ausgesprochen hat und ~~annehmen~~ anscheinend in der Annahme, dass es sich um eine Arbeit des MM handelt, von Germanismen und Russismen in der tschechischen Fassung spricht. Diese Bemerkungen haben sich mit Blitzesechnelle verbreitet und sind Gegenstand hämischer Auslassungen

60797

110-6-273

in einzelnen Bevölkerungskreisen.

Ich habe von Dr.Hofmann die beanstandeten Stellen angefordert, um von Dr.Kubka, der die Beschuldigung, einen schlechten tschechischen Stil verwendet zu haben, entrüstet von sich weist, eine Stellungnahme zu erhalten. In diesem Zusammenhang sehe ich mich veranlasst, darauf hinzuweisen, dass bisher noch kein einziger Regierungsaufwurf, der im M.f.V. konzipiert wurde, von Krejčí unbeanstandet geblieben ist. Im übrigen sei darauf verwiesen, dass die Verfahrensart über Dr.Hofmann mit dem Vorsitzenden zu verkehren, von Krejčí selbst vor geraumer Zeit ausdrücklich gewünscht worden ist.

Nachträglich wird von Stuchlik zu dieser Angelegenheit noch folgendes berichtet:

Am 14. abends rief MM mich in meiner Wohnung an und teilte mir mit, dass ihn Präsidialchef Kraus darüber unterrichtet hätte, dass der Vorsitzende der Regierung sich weigere, seine Unterschrift unter den Regierungsaufwurf zu setzen. MM war darüber sehr entrüstet und erklärte, dass dies ein Zeichen dafür sei, dass im M.f.V. die Arbeit nicht in Ordnung gehe und dass offenbar in der 1.Sektion bei Herrn Leitgeb der Regierungsaufwurf verhaut worden sei und dass man ihn dem Vorsitzenden der Regierung nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht habe. Ich erklärte MM, dass bereits am 14.vormittags der Vorsitzende seine schriftlich Zustimmung dem M.f.V. zugeleitet habe und dass ich mich, bevor ich nicht bei H.Leitgeb rückgefragt habe, eines jeden Urteils enthalten müsse. Ich bitte den Minister, zuzuwarten, bis ich mit H.Leitgeb gesprochen hätte. Darauf antwortete der Minister: "Wenden Sie sich an Melč," worauf ich antwortete: "Herr Melč ist für mich keine politische Instanz."

-
1. SS-Stubaf.Wolf
 2. SDLA.

Betrifft: Regierungsaufruf zur DRK-Sammlung.

In einer persönlichen Unterredung mit Dr. Hofmann am 21.9.1943 im M.f.V., die eine Klärung des fernmündlichen Gesprächs über die Unterschriftsklausel herbeiführen sollte, wurde von Dr. Hofmann erklärt, dass ihm erinnerlich sei, ein fernmündliches Gespräch in der Mittagszeit über meinen Anruf mit mir geführt zu haben, dass er sich aber an den Gegenstand des Gesprächs nicht mehr genau erinnern könne. Es mag sein, dass es sich um die Unterschriftsklausel gehandelt habe.

Ferner teilte Dr. Hofmann mit, dass Minister Krejčí, als ihm von Dr. Hofmann der Wortlaut des Regierungsaufrufs zur Kenntnis gebracht werden sollte, mit der Bemerkung "kenne ich schon" die Verlesung abgelehnt habe. Es scheint sich hier um eine Verwechslung zu handeln, die möglicherweise MM verursacht hat. Es kann sein, dass der ursprüngliche Text, den MM verfasst hatte und der von der Sonderabteilung Kulturpolitik abgelehnt wurde, von MM ohne Wissen der interessierten Stellen direkt fernmündlich an Krejčí mitgeteilt wurde. Dr. Hofmann erklärt ferner, dass Krejčí sich ihm gegenüber nachträglich absolut zustimmend zur Unterschrift ge-

äußert habe, er sei nur im ersten Augenblick überrascht gewesen, da diese Form der Veröffentlichung des Regierungsaufrufs zur DRK-Sammlung nicht üblich war.

1.) Dr. Hofmann mit der Bitte um Gegenzeichnung und Weiterleitung an SS-Stabaf. Wolf

2.) SS-Stabaf. Wolf

3.)

Änderungen:

x xx

Um eine Verwechslung handelte es sich hierbei insofern, als Minister Krejčí den vom Ministerium des Innern ausgearbeiteten Aufruf bei seiner Unterredung mit mir im Auge hatte.

xxx

Minister Krejčí meinte, dass diese Form der Veröffentlichung von Regierungsaufrufen früher, also in den Vorjahren, nicht üblich war.

Handwritten signature
12.9.43.

60795

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Prag, den 6. September 1943.

IX a 1320-4/2

Direktion des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren
Eing. - 8. SEP 1943

An die
Hauptabteilungen und Abteilungen,
Befehlshaber der Ordnungspolizei,
Befehlshaber der Sicherheitspolizei,

Nachrichtlich

an die Ministerämter,
den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector
und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren,
den Befehlshaber der Waffen-SS in Böhmen und Mähren.

Sondermarke zu Gunsten des
Deutschen Roten Kreuzes.

Die Protektoratspost gibt am 16. September 1943 eine
Sondermarke zu Gunsten des Deutschen Roten Kreuzes zum Preise
von 10 K (120 h Nennwert + 80 h Zuschlag) heraus. Das Mar-
kenbild zeigt auf schwarzem Hintergrund einen auf dem Roten
Kreuz stehenden Adler, dessen rechter Flügel teilweise vom
Wappen des Protektorats Böhmen und Mähren verdeckt ist. Das
Kreuz im Markenbild ist rot gedruckt.

Es ist dies die erste mehrfarbige Marke der Protekto-
ratspost und auch die erste Markenausgabe, die die Beschrif-
tung "Großdeutsches Reich" trägt. Die Auflage der Sondermarke
ist beschränkt.

Eine Vermittlung des Bezugs der Sondermarke für Ange-
hörige der deutschen Behörden usw., wie sie z.T. bei früheren
Ausgaben durch die Abteilung IX (Fernmeldewesen und Post) be-
sorgt worden ist, findet diesmal nicht statt. Die Marke ist
vom 16. September ab nur an den Schaltern der Protektoratspost
erhältlich.

Im Auftrag
gez. Dr. Müller

Beglaubigt:

L. Schindler
Postinspektor



Handwritten notes and signatures in blue ink, including 'Uk' and 'No.'.

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Prag, den 6. September 1943.

IX a 1320-4/2

An die

Hauptabteilungen und Abteilungen,
Befehlshaber der Ordnungspolizei,
Befehlshaber der Sicherheitspolizei,

Nachrichtlich

an

das Ministeramt,
den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector
und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren,
den Befehlshaber der Waffen-SS in Böhmen und Mähren.

Sondermarke zu Gunsten des
Deutschen Roten Kreuzes.

Die Protectoratspost gibt am 16. September 1943 eine Sondermarke zu Gunsten des Deutschen Roten Kreuzes zum Preise von 10 K (120 h Nennwert + 880 h Zuschlag) heraus. Das Markenbild zeigt auf schwarzem Hintergrund einen auf dem Roten Kreuz stehenden Adler, dessen rechter Flügel teilweise vom Wappen des Protectorats Böhmen und Mähren verdeckt ist. Das Kreuz im Markenbild ist rot gedruckt.

Es ist dies die erste mehrfarbige Marke der Protectoratspost und auch die erste Markenausgabe, die die Beschriftung "Großdeutsches Reich" trägt. Die Auflage der Sondermarke ist beschränkt.

Eine Vermittlung des Bezugs der Sondermarke für Angehörige der deutschen Behörden usw., wie sie z.T. bei früheren Ausgaben durch die Abteilung IX (Fernmeldewesen und Post) besorgt worden ist, findet diesmal nicht statt. Die Marke ist vom 16. September ab nur an den Schaltern der Protectoratspost erhältlich.

Im Auftrag
gez. Dr. Müller

Beglaubigt:

L. Linkmann

Postinspektor



DER MINISTERPRÄSIDENT

Prag, am 1. Mai 1941.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär ! 3. MAI 1941

Ich erlaube mir Ihnen mitzuteilen, dass die Regierung mit besonderem Interesse die Ausstellung "Deutsche Grösse" besichtigt hat.

Für die anlässlich dieses Besuches getroffenen Massnahmen sowie für die Begleitung und für den fachlichen Vortrag danke ich Ihnen, Herr Staatssekretär, herzlich.

Ich bitte Sie, freundlichst zur Kenntnis nehmen zu wollen, dass ich im Einverständnis mit den übrigen Regierungsmitgliedern anstatt des Eintrittsgeldes eine Spende von 3.000.- K an das Deutsche Rote Kreuz überweisen liess.

Mit vorzüglicher Hochachtung

An den

Herrn Staatssekretär,
SS-Gruppenführer

K. H. Frank
in Prag.

St. S. IV L-76/41

DER VERKEHRSMINISTER

Prag, den 28. Juni 1940.

9
Juni 28/6/40

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

auch die
Protectoratspost will den edlen Zwecken des Deutschen Roten Kreuzes beisteuern und gibt deshalb zwei Werte von Wohltätigkeitspostmarken mit einem Sonderzuschlag zugunsten desselben heraus.

Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen eine Ansichtsauswahl sowie die bei dieser Gelegenheit herausgegebene Sondernummer des Amtsblattes des Verkehrsministeriums überreiche.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

Herrn
SS-Gruppenführer
Staatssekretär K.H.Frank,
Prag.

Kauke

an Mr. H. J. V. L. 62

45-58 Lyub. Str. 194 906

St. G. V. L. - 7/41

Prag, am 13. August 1941.

Zl. 39025/41 M.R.

~~110~~
Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing. 13. AUG. 1941
Tgb. D.

An den Herrn Staatssekretär
S.S.-Gruppenführer K. H. Frank

in Prag.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Namens der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren beehre ich mich, Ihnen das Ergebnis der Sammlung mitzuteilen, die seitens der Regierung bei der tschechischen Bevölkerung für das Deutsche Rote Kreuz veranstaltet worden ist.

Die heurige Sammelaktion hat mit vollem Erfolg abgeschlossen, da sie die vorjährige Sammlung sowohl hinsichtlich der Zahl der Spender als auch namentlich hinsichtlich der Gesamtsumme der Spenden übertrifft. Während die Spenden für das Deutsche Rote Kreuz im Vorjahre 31.002.218 K 20 h betragen haben, sind anlässlich der heutigen Sammlung an Spenden bis zum 9. August im Ganzen 43,512.627 K 75 h eingegangen.

Aehnlich wie im Vorjahr war auch die heurige Sammlung im wahren Sinne des Wortes eine Volkssammlung, da der grösste Teil der Spenden wiederum aus den breitesten Schichten eingegangen ist. Ich freue mich, Ihnen, sehr geehrter Herr Staatssekretär, diese Mitteilung machen zu können.

Mit dem Ausdrucke besonderer Hochachtung

Aug. *hca*

IV-L-7 c / 41

ZENTRALVERBAND DES HANDELS FÜR BÖHMEN UND MÄHREN

PRAG I., AM PULVERTURM 1

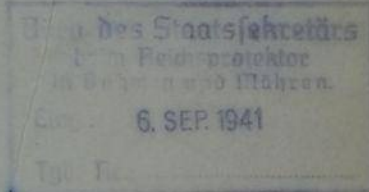
ZENTRALVERBAND DES HANDELS, PRAG I., AM PULVERTURM 1

Telegr. Adr.
HANDELSVERBAND, PRAG

Fernruf
608-51, 52, 53

An den

Herrn Staatssekretär
SS-Gruppenführer K.H. Frank,
Prag IV.
Czerninpalais.



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

Ing.V/Mö.780.

5.9.41.

Betreff: Beteiligung der Kaufmannschaft des Protektorates an der Sammlung für das Deutsche Rote Kreuz.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Der Zentralverband des Handels hat die Sammlung der Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren für das Deutsche Rote Kreuz dazu benützt auch auf die Kaufmannschaft einzuwirken, dass ein möglichst grosser Betrag für diesen edlen Zweck gespendet wird. Ich hatte insbesondere veranlasst, dass in den Mitteilungsblättern der dem Zentralverband des Handels angeschlossenen Wirtschaftsgruppen ständig Appelle erschienen sind. Ferner wurden die einzelnen Handelsfirmen beauftragt, ihre Spenden dem Zentralverband des Handels zu melden.

Als Ergebnis dieser Aktion kann ich Ihnen heute ein Aufkommen des Handels im Rahmen der Sammlung der Regierung des Protektorates in der Höhe von

7.200.000.-- Kronen

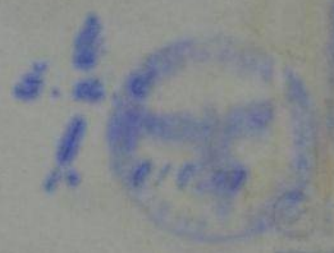
melden. Wenn man bedenkt, dass im Handel der Klein- und Mittelbetrieb stark vorherrscht, so erscheint mir das Ergebnis nicht ungünstig. Auf jeden Fall haben sich die Spenden im Bereich des Handels im Vergleich zum Vorjahr ganz wesentlich erhöht.

Ich bitte diese kurze Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Heil Hitler !
Ihr sehr ergebener

/Ing. Erich Vogt/.
II 2 - 7d/41

19/9



M

25. August 1941.

St.S. 325/41.

1. An Herrn
Ministerpräsidenten Eliáš,
P r a g .

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!



Für das dort. Schreiben vom 13.d.M. - Zeichen Zl. 39025/
41 M.R., mit dem Sie mir das Ergebnis der für das Deutsche
Rote Kreuz ^{esaa}geführten Sammlung mitteilten, danke ich
verbindlich.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

2. G.R. mit 1 Anlage
H-Obersturmbannführer Böhme,
P r a g .

zur Kenntnis übersandt.

6298/4j

3. Alsdann z.d.A.

SD-Leitstelle
18207
1
2. AUG 1941



Neue Anschrift:

Prag XVIII, Glunna 8.
Fernsprecher: 748-51.

13
Prag IV., den 2. Juli 1940
Czerninpalais
Fernsprecher: 601-41, Apparat 269
Bankkonto: Kreditanstalt der Deutschen, Prag

Deutsches Rotes Kreuz

Landesstelle Böhmen und Mähren

IV Sg. Nr.: /40 Ru/Lo
Spende für das Kriegshilfswerk für das DRK
dort. Schr. v. - Nr. -

An den Herrn
Staatssekretär Karl Hermann Frank
SS = Gruppenführer
C z e r n i n p a l a i s .

Die Landesstelle Böhmen und Mähren bestätigt dankend den Erhalt eines Schecks über K 1000.-- aus dem P-Fond des Höheren SS- und Polizeiführers. Der Betrag wurde bestimmungsgemäss dem Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz abgeführt.

Heil Hitler !
Der Leiter der Hauptabteilung IV
i.V.

DRK-Feldführer

XL-7/41

134

29. Juni 1940.

St.S. 412/40.

29. VI. 1940

An Herrn
Minister H a v e l k a,
P r a g .

Sehr geehrter Herr Minister!

Für die Übersendung der Mappe mit den Wohltätigkeitspostmarken danke ich verbindlich. Ich habe als Ausgleich für die Marken den Betrag von RM 100.- an das Deutsche Rote Kreuz überweisen lassen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

ES303

- 2. G.R. mit 1 Schriftsatz und 1 Scheck über RM 100.-

Herrn P l a t o

*Habe zusammen
mit dem DRK-Landesrat
abgegeben mit dem
Betrag zu Sat. Minister.
Bekanntlich für das
Deutsche Rote Kreuz
überwiesen.*

zur Kenntnis und Erstattung des Schecks übersandt.

- 3. Alsdann z.d.A.

Prag, 1.7.40.

H. Platte

IV 2-7/41

7. Mai 1941.

Sta.
St.S. 155/41

1. An Herrn
Ministerpräsidenten Eliáš,
P r a g .
=====

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Von dem dort. Schreiben vom 1.d.M. - ohne Zeichen
sowie von der Überweisung einer Spende von 3000 K
an das Deutsche Rote Kreuz habe ich mit Interesse
per Dank Kenntnis genommen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

2. G.R. mit 1 Anlage

Pg. Zankl

zur Kenntnis übersandt.

3. Alsdann z.d.A.

IV X - 76/41



Deutsches Rotes Kreuz
Landesstelle Böhmen und Mähren

Rht.-3.: IV-Ru/Lo

Tgb. Nr.: 929/41

Betrifft: Spende für das Kriegshilfswerk für das DRK

Bezug: -

Anlage: 2

Herrn
Staatssekretär SS-Gruppenführer
Karl Hermann Frank,
C z e r n i n p a l a i s

Die Landesstelle Böhmen und Mähren bestätigt dankend den Empfang eines Schecks über

K 500.-- (fünfhundert Kronen),

der an die Böhmische Unionbank, Prag zur Gutschrift auf das Sonderkonto für das Kriegshilfswerk für das DRK weitergeleitet wurde.

Der Vorgang bezgl. der Wohltätigkeitspostmarken wird beiliegend zurückgegeben.

Heil Hitler !

Der Leiter der Hauptabteilung IV

Preda M.
DRK- Feldführer

16
30. April 1941

Prag, Ven
XVIII., Slana 8
Telefon: 746-51

Dankkonto:
Kreditinstitut der Deutschen, Prag
Böhmische Escomptebank, Prag

Staatssekretärs
beim Reichspostamt
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 6. MAI 1941
Tgb. Nr.:

*Sine Datum
1. 11. 41*

G. G. IV L - 7a/41

114
23. April 1941.

St.S.145/41

1. Vermerk:
Die Wohltätigkeitspostmarken sind an Harald Frank weitergeleitet worden.
2. **An Herrn**
Minister Havelka,
Prag.
=====

Sehr geehrter Herr Minister!

81000



Für die Übersendung der Mappe mit den Wohltätigkeitspostmarken danke ich verbindlich. Ich habe als Ausgleich für die Marken den Betrag von RM 50.-- an das Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz überweisen lassen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung.

3. G.R. mit 1 Schriftsatz und 1 Scheck über 50.-- RM Herrn Plato zur Kenntnis und Entnahme des Schecks übersandt.
 4. Alsdann z.d.A.
- VL - 4/41

DER VERKEHRSMINISTER

18

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsministerium
für Böhmen und Mähren.
Prag, den 18. April 1941.
Eing.: 18. APR. 1941
Tgb. Nr.:

Prag, den 18. April 1941.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Nachdem die Wohltätigkeitsbriefmarken der Protektoratspost zu Gunsten des Deutschen Roten Kreuzes im Vorjahre voll ihren Zweck erfüllt haben, gibt die Postverwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren ein neues Paar derselben heraus.

Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen eine Ansichtsauswahl dieser neuen Freimarken überreiche.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

Herrn
SS-Obergruppenführer
Staatssekretär K.H.Frank,
Prag.

Frank

K.H.F.
18/4/41

IV 2 - 7/41

Die Coupons sind mit dem Vordruck des Abzeichens des Deutschen Roten Kreuzes versehen. Auf beiden Seiten des Abzeichens ist links das mit Eichen- und rechts mit Lindenlaub gezielte Datum 20. IV. 1941 angebracht. Über dem Abzeichen befindet sich die deutsche Aufschrift FÜR DAS DEUTSCHE ROTE KREUZ und unter dem Abzeichen die tschechische Aufschrift PRO NĚMECKÝ ČERVENÝ KRÍŽ.

Die Form und die Grösse der Marken und der Coupons, die Kammzählung, das Herstellungsverfahren (Kupfertiefdruck) und die Bogenanmachung (ein Bogen hat 50 Marken und 50 Coupons gleicher Grösse) sind dieselben wie bei der vorjährigen Ausgabe der Wohltätigkeitsbriefmarken für das Deutsche Rote Kreuz.

Nähere Einzelheiten über die Markenausgestaltung sind aus den bezüglichen Abbildungen ersichtlich.

Die Marken werden einzeln oder in Sätzen der Werte zu dem um den Wohltätigkeitszuschlag erhöhten Nominalpreis, d. i. zu 1 K oder 2 K, verkauft. Der Preis eines Blattes (50 Marken mit 50 Coupons), beträgt 50 K oder 100 K.

Der Wert zur Freimachung von Postsendungen bildet nur der Nennwert (60h oder 1.20 K).

Die Marken gelten im In- und Auslandpostverkehr bis Ende Dezember 1941. Ein Umtausch der Marken ist nicht zulässig. Den Postverkäuferschutzverschleissern und Postablageführern wird keine Provision beim Verkauf dieser Marken gewährt. Die Marken werden in einer Auflage von 1.800.000 Marken jedes Wertes herausgegeben werden.

Den ersten Bedarf der Wohltätigkeitsbriefmarken für das Deutsche Rote Kreuz haben alle Postämter bis spätestens 16. April 1941 in Böhmen bei der Wirtschaftszentrale für das Postwesen in Prag und in Mähren bei der Postwirtschaftsstelle in Brünn auf Grund einer selbständigen Sonderbestellung, d. i. unabhängig von den übrigen Wertzeichenbestellungen, zu bestellen. Weitere Bestellungen der Wohltätigkeitsbriefmarken für das Deutsche Rote Kreuz haben die Postämter auf übliche Weise bei ihren regelmässigen Wertzeichenfassungen vorzunehmen, jedoch lediglich in solcher Menge, die sie tatsächlich verkaufen können. Die Wohltätigkeitsbriefmarken für das Deutsche Rote Kreuz dürfen vor dem 20. April 1941 nicht verkauft werden.

Kupony jsou opatřeny předtiskem odznaku Německého Červeného kříže. Po obou stranách odznaku je vyznačeno datum 20. IV. 1941, ozdobené vlevo dubovým a vpravo lipovým listím. Nad odznakem je německý nápis FÜR DAS DEUTSCHE ROTE KREUZ a pod odznakem český nápis PRO NĚMECKÝ ČERVENÝ KRÍŽ.

Tvar a velikost známek a kuponů, hřebenové zoubkování, výrobní postup (měditisk z hloubky) a archová úprava (jeden arch má 50 známek a 50 kuponů stejné velikosti) jsou stejné jako u loňského vydání dobročinných poštovních známek pro Německý Červený kříž.

Bližší podrobnosti úpravy známek jsou zřejmé z příslušných vyobrazení.

Známky se prodávají jednotlivě nebo v sestavách obou hodnot za cenu jejich jmenovité hodnoty, zvýšenou o dobročinný příplatek, tedy za 1 K nebo 2 K. Cena za list (50 známek s 50 kupony) činí 50 K neb 100 K.

Výplatní hodnotou pro vyplácení poštovních zášek jest jediné jejich jmenovitá hodnota (60 h nebo 1.20 K).

Známky platí v poštovním styku vnitřním i mezinárodním do konce prosince 1941. Výměna známek se nepovoluje. Prodávacům poštovních cennin a poštovním se provize z prodeje těchto známek nepovoluje. Známky budou vydány v nákladu 1.800.000 známek každé hodnoty.

Všecky poštovní úřady necht prvo potřebu dobročinných poštovních známek pro Německý Červený kříž objednají nejpozději do 16. dubna 1941, a to v Čechách u poštovní hospodářské ústředny v Praze a na Moravě u poštovního hospodářského úřadu v Brně zvláštní samostatnou objednávkou, to jest neodvisle od ostatních objednávek poštovních cennin. Další objednávky dobročinných poštovních známek pro Německý Červený kříž provedou poštovní úřady obvyklým způsobem při svých pravidelných odběrech poštovních cennin, a to vždy jen v množství, jež skutečně mohou rozprodati. Dobročinné poštovní známky pro Německý Červený kříž nesmějí býti prodávány před 20. dubnem 1941.

Alle Postämter haben ihr Bestreben darauf zu richten, damit die Wohltätigkeitsbriefmarken von der Öffentlichkeit viel benutzt werden und so der edle Zweck auch dieser Ausgabe erfüllt werde.

(Z. 19.565-A/4 vom 7. April 1941.)

19-4a

Všecky poštovní úřady se vynasazují, aby dobročinné poštovní známky pro Německý červený kříž byly obecně hojně používány a aby šlechetný účel i této emise byl splněn.

(Č. 19.565-A/4 ze 7. dubna 1941.)



60615

Herausgegeben vom Verkehrsministerium (Postverwaltung).
Vydává ministerstvo dopravy (poštovní správa).

POSTAMTSBLATT

DES VERKEHRSMINISTERIUMS IN PRAG

POŠTOVNÍ VĚSTNÍK

MINISTERSTVA DOPRAVY V PRAZE

JAH
ROK 1941

Prag, den 10. April 1941 — V Praze dne 10. dubna 1941

NR. 18
CIS.

INHALT: — OBSAH:

Wohltätigkeitsbriefmarken für das Deutsche Rote Kreuz.

Verfügungen.

45. Postwertzeichen. Ausgabe, Fassung und Verkauf von Sonderbriefmarken.

Dobročinné poštovní známky pro Německý Červený kříž.

Ustanovení.

45. Poštovní cenniny. Vydání, odběr a prodej příležitostných poštovních známek.

Wohltätigkeitsbriefmarken für das Deutsche Rote Kreuz. Dobročinné poštovní známky pro Německý Červený kříž.

Die Ausgabe der Wohltätigkeitsbriefmarken zu Gunsten des Deutschen Roten Kreuzes vom Jahre 1940 erfüllte ihren Zweck gut. Das finanzielle Ergebnis ihres Verkaufes entsprach nicht nur allen Erwartungen, sondern übertraf sie sogar. Unsere Öffentlichkeit zeigte damit ihr volles Verständnis für die erhabenen Ziele dieser edlen Einrichtung der Menschlichkeit.

Der Krieg geht weiter und wir müssen daher in unserer Opferbereitschaft ausharren. Die Protektoratspost Böhmen und Mähren gibt deshalb zum 20. April 1941 eine zweite Ausgabe der Wohltätigkeitsbriefmarken zu Gunsten des Deutschen Roten Kreuzes heraus, dem wieder der gesamte, durch den Verkauf der Marken erzielte Erlrag der Zuschläge zufallen wird.

Ich bin mir dessen gewiss, dass unsere Öffentlichkeit wieder einen Beweis dessen, wie gut sie ihre Pflichten zu erfüllen weiss, ablegen wird. Ich glaube, dass auch die zweite Ausgabe dieser Marken vollen Erfolg haben und keineswegs hinter dem Ergebnis der ersten Ausgabe zurückbleiben wird.

Prag, den 7. April 1941.

Emise dobročinných poštovních známek ve prospěch Německého Červeného kříže z roku 1940 vykonala dobře svůj úkol. Finanční výsledek jejich prodeje nejen splnil, ale dokonce převýšil všechna očekávání. Naše veřejnost ukázala tak své plné pochopení pro vznešené cíle této ušlechtilé instituce lidskosti.

Válka pokračuje a proto musíme vytrvat ve své obětavosti. Protektorátní pošta Čech a Moravy vydává proto ke 20. dubnu 1941 druhou emisi dobročinných poštovních známek ve prospěch Německého Červeného kříže, jemuž připadne opět celý výtěžek příplatků, který bude získán jejich prodejem.

Jsem si jist, že naše veřejnost podá opět nový důkaz toho, jak dobře rozumí svým povinnostem. Věřím, že i druhá emise těchto známek setká se s plným úspěchem a že ve zduaru nezůstane nijak za výsledky emise první.

V Praze dne 7. dubna 1941.

Verkehrsminister: — Ministr dopravy:

Jiří Havelka.

6
Min. dopravy
1. 10. 41

zu

118-7/41

Verfügungen. — Ustanovení.

45

POSTWERTZEICHEN.

Ausgabe, Fassung und Verkauf von Sonderbriefmarken.

Die am 29. Juni 1940 gemäss Verfügung Nr. 82 (Amtsblatt Nr. 34b/1940) herausgegebenen Wohltätigkeitsbriefmarken für das Deutsche Rote Kreuz erfüllten völlig den edlen Zweck dieser Ausgabe.

Es wurden 1,762.000 Marken zu 60h+40h und 1,704.000 Marken zu 1.20K+80h verkauft, wovon die Zuschläge für das Deutsche Rote Kreuz mehr als zwei Millionen Kronen betragen. Die geringen Restbestände der unverkauften (grösstenteils beschädigten) Marken werden vernichtet.

Mit Rücksicht auf diesen Erfolg werden am 20. April 1941 anlässlich des 52. Geburtstags des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler wieder zwei Freimarken mit Zuschlägen zu Gunsten des Deutschen Roten Kreuzes in den Verkehr gesetzt.



Die Marken werden in denselben Werten, denselben Farben und mit denselben Zuschlägen (60h+40h blau und 1.20K+80h weinrot) wie die Wohltätigkeitsbriefmarken für das Deutsche Rote Kreuz der vorjährigen Ausgabe herausgegeben.

Für die Marken dieser Neuausgabe wurde jedoch ein neues figurales Motiv verwendet. Das Motiv stellt eine Helferin des Deutschen Roten Kreuzes dar, die einen verwundeten Soldaten betreut. Die Nennwertziffer (60 h oder 1.20 K) befindet sich in der linken oberen Ecke des Markenbildes, darunter wird mittels einer kleineren Ziffer der Wohltätigkeitszuschlag (+40h oder +80h) bezeichnet. Am oberen farbigen Rande des Markenbildes befindet sich die weisse Aufschrift BÖHMEN UND MÄHREN, am unteren Rande die Aufschrift CZECHY A MORAVA.

POŠTOVNÍ CENNINY.

Vydání, odběr a prodej příležitostných poštovních známek.

Dobročinné poštovní známky pro Německý Červený kříž, vydané dne 29. června 1940 podle ustanovení č. 82 (Věstník č. 34b/1940) splnily plně šlechetný účel tohoto vydání.

Bylo prodáno 1,762.000 známek hodnoty 60 h + 40 h a 1,704.000 známek hodnoty 1.20 K + 80 h, z nichž příplatky pro Německý Červený kříž činí více než dva miliony korun. Nežádoucí zbytky neprodaných (většinou poškozených) známek budou zničeny.

Vzhledem k tomuto úspěchu budou dne 20. dubna 1941 u příležitosti 52. narozenin Vůdce a říšského kancléře Adolfa Hitlera dány do oběhu opět dvě výplatní známky s příplatky ve prospěch Německého Červeného kříže.



Známky budou vydány ve stejných hodnotách, ve stejných barvách a se stejnými příplatky (60 h + 40 h modrá a 1.20 K + 80 h v nové červené), jako dobročinné poštovní známky pro Německý Červený kříž loňského vydání.

Pro známky nového vydání bylo však použito nového figurálního motivu. Motiv zobrazuje pomocnou sestru Německého Červeného kříže ošetřující raněného vojína. Číslice, udávající jmenovitou hodnotu (60 h nebo 1.20 K), je umístěna v levém horním rohu známkového obrazu a pod ní je vyznačen menší číslice dobročinný příplatek (+ 40 h nebo + 80 h). Na horním barevném okraji známky jeat bílý nápis BOHMEN UND MÄHREN a na dolním okraji CZECHY A MORAVA.

20

Abteilung Justiz
II Gen a 1414

Prag, den 6. Oktober 1943

An
das Ministeramt
im

H a u s e

-7. OKT. 1943

Betrifft: Gültigkeit von Rechtsvorschriften des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren (hier: Bezeichnung "Grossdeutsches Reich").

- 1 Anlage -

Die Abteilung I/2 hatte mir ein an den Reichsminister des Innern gerichtetes Schreiben in nebenbezeichneter Angelegenheit zur Mitzeichnung zugeleitet. Ich habe von der Mitzeichnung Abstand genommen und darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit nach Aufhebung der Zentralstelle für das Protektorat Böhmen und Mähren im Reichsministerium des Innern mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei zu erörtern und dem Reichsminister des Innern lediglich Abschrift zuzuleiten sei. Dies muss um so mehr

gelten

18201

St. M. IV g - 105/43

20a

gelten, als das Rundschreiben an die Obersten Reichsbehörden vom 26. Juni 1943 - Rk 7669 E - vom Reichsminister und der Reichskanzlei ergangen ist.

Für die Fassung des Schreibens selbst habe ich die Beteiligung 1/2 den aus der Anlage ersichtlichen Entwurf zugebilligt. Ich werde die Sache im Auge behalten.



Gez. Krieser.

Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Angestellte.



50634

21-1

Der Leiter der Abteilung Justiz
II Gen. 1434

Prag, den 8. Dezember 1943

An
Herrn Ministerialrat Dr. Gies
in Hause.

Betrifft: Erlass des Führers über die Rechtsstellung
der NSDAP vom 12. Dezember 1942.

Auftrag des Herrn Staatsministers vom 7. d.M.

3 Inlagen -

Unter Bezugnahme auf die mündliche Rücksprache
unter Rückgabe Ihres Vorgangs einen Vermerk in doppelter Ausfertigung.

Handwritten notes in blue ink, mostly illegible.

St. M. IV 7-105-1 & / 43

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren.

Prag, den Oktober 1943

An

den Herrn Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei

in

Berlin W 8
Voßstrasse 6

Bericht: Gültigkeit von Rechtsvorschriften des
Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren
(hier: Bezeichnung "Grossdeutsches
Reich").

Rundschreiben an die Obersten Reichsbehörden
26. Juni 1943 - Rk 7669 E - und unter Bezug-
nahme auf das Schreiben des Herrn Reichsministers
Innern vom 29. Januar 1943 - I - 384/43 - 2002 RM -

Nach § 1 der Verordnung vom 3. April 1939 (VBLRProt.
S. 27) haben Rechtsvorschriften des Reichs für das Protektorat Böhmen
und Mähren nur Gültigkeit, wenn sich dies aus ihrem Inhalt ergibt oder
wenn sie es ausdrücklich bestimmen. In ständiger Übung ist hier eine
derartige ausdrückliche Bestimmung in Übereinstimmung mit den Berliner
Zentralbehörden bislang dann angenommen worden, wenn als Geltungsbe-
reich einer Vorschrift das "Grossdeutsche Reich" angegeben war. Diese
Auffassung habe ich auch amtlich gegenüber der Protektoratsregierung,
der Wirtschaft und der sonstigen Öffentlichkeit vertreten.

Durch die in Ziff. II Ihres Rundschreibens vom 26. Juni
1943 - Rk 7669 E - mitgeteilte Anordnung des Führers ist künftig in
amtlichen Sprachgebrauch einschliesslich der Rechtssetzung die Bezeich-
nung "Grossdeutsches Reich" allgemein anstelle der Bezeichnung "Deut-
sches Reich" zu setzen. Damit aber hat die Bezeichnung "Grossdeutsches
Reich" aufgehört, eine Unterscheidungsbezeichnung für das Gebiet des
Reichs einschliesslich des Protektorats im Verhältnis zum übrigen Reichs-
gebiet zu sein. Aus der Anwendung der Bezeichnung "Grossdeutsches Reich"
in Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften wird daher künftig nicht mehr auf eine Geltung dieser Vor-
schriften

21a

schriften auch im Protektorat geschlossen werden dürfen. Vielmehr wird die Prüfung, ob eine Vorschrift auch im Protektorat gilt, ohne Rücksicht auf die Verwendung der Bezeichnung "Grossdeutsches Reich" stattzufinden haben. Da eine Veröffentlichung Ihres Rundschreibens vom 26. Juni 1943 zu unterbleiben hat, ist die Protektoratsöffentlichkeit jedoch nach wie vor der Meinung, dass die Bezeichnung "Grossdeutsches Reich" ein Unterscheidungsmerkmal hinsichtlich des Geltungsbereichs darstelle. Es sind daher Missverständnisse mit Folge einer Rechtsunsicherheit zu befürchten.

Zur Vermeidung derartiger Auswirkungen erscheint die dem an Sie gerichteten Schreiben des Herrn Reichministers des Innern vom 29. Januar 1943 - I 384/43 - 2002 RM - in Aussicht gestellte allgemeine Regelung für die Festlegung des Geltungsbereichs Rechtsvorschriften nunmehr recht dringlich. Ich halte es für erforderlich, dass zukünftig bei jeder Vorschrift, die auch im Protektorat gelten soll, ausdrücklich eine dahingehende Bestimmung gemacht wird. Eine derartige Sachbehandlung ist nicht nur in der Praxis der formellen Gesetzgebung, sondern auch bei anderen Rechts- sowie Verwaltungs- Vorschriften notwendig. Gerade die Fälle der durch Kriegsverhältnisse bedingten Vorschriften verlangt eine einwandfreie Klarstellung des Geltungsbereichs in der Vorschrift selbst.

Darüber hinaus erscheint mit Rücksicht auf die angeführte bisherige allgemeine Rechtsauslegung, dass für das "Grossdeutsche Reich" erlassene Vorschriften auch im Protektorat gelten, eine ähnliche Klarstellung erforderlich, dass die Verwendung der Bezeichnung "Grossdeutsches Reich" in deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften künftig keinen Geltungsbefehl auch für das Protektorat darstellt. Dies könnte zweckmässig durch eine geeignete Änderung des § 1 des VO. vom 3. April 1939 (VBIRProt. S. 27) oder durch eine amtliche Bekanntmachung in meinem Verordnungsblatt und in der Tagespresse zu veröffentlichen geschehen, dass künftig aus der Bezeichnung "Grossdeutsches Reich" keine Schlüsse auf den Geltungsbereich einer Vorschrift zu ziehen sind, vielmehr nur diejenigen Reichsvorschriften auch im Protektorat gelten, deren Rechtsverbindlichkeit für das Protektoratsgebiet unter förmlicher Anführung festgelegt wird.

Für baldige Mitteilung Ihrer Auffassung wäre ich dankbar.

In Vertretung:



60633

Vermerk.

Betrifft: Erlasse des Führers über die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 733). Schreiben des Leiters der Parteikanzlei vom 18. August 1943 - III C 2 - To -.

1.) Der Erlass des Führers über die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 733) gilt nach Inhalt und Zweck im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren. Gegen seine nachrichtliche Veröffentlichung im Verordnungsblatt des Deutschen Staatsministers bestehen daher keinerlei sachliche Bedenken. Nachdem nunmehr ein Jahr seit Herausgabe des Erlasses verstrichen ist, würde die Veröffentlichung allerdings ein gewisses Befremden erregen und den Eindruck erwecken, als sei die Geltung im Protektorat nach Behebung von Zweifeln erst neuerdings festgestellt. Derartige Zweifel bestanden jedoch nicht; die Geltung im Protektorat ist vielmehr von den massgebenden zentralen Stellen stets anerkannt worden. Eine etwa abweichende Auffassung nachgeordneter Dienststellen kann im Verwaltungswege berichtigt werden. Sollte trotzdem auf eine nachrichtliche Veröffentlichung Wert gelegt werden, so wäre zweckmässig zuzuwarten, bis zur Veröffentlichung bestimmte Durchführungsvorschriften (V des Erlasses) ergehen, mit denen zusammen die Veröffentlichung des Erlasses zwanglos erfolgen könnte.

2.) Inhaltlich bringt der Führererlass vor allem zum Ausdruck, dass die Rechte und Pflichten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nicht ein für allemal festliegen, sondern den jeweiligen vom Führer gestellten Aufgaben entsprechen (I). Angesichts des bisher und gegenwärtig der Partei erteilten Auftrags und der hierdurch bedingten organisatorischen Stellung ist es selbstverständlich, dass die innere Ordnung der Partei sich ausschliesslich nach Parteirecht bestimmt (II) und die Partei auch rechtlich nicht mehr als Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten kann (IV). Als weitere Folge aus der grundsätzlichen Stellung der Partei ergibt sich, dass die Partei an allgemeinen Rechtsverkehr nach Massgabe der für den Staat - nicht der für eine Körperschaft

22a

schaft des öffentlichen Rechts - geltenden Rechtsvorschriften teilnimmt. Die Partei kann also im allgemeinen (bürgerlichen) Rechtsverkehr in gleicher Weise Träger von Rechten und Pflichten sein wie der Staat und genießt alle Begünstigungen des Staats (Formfreiheit, Gebührenfreiheit, Steuerbefreiung usw.).

Wag, den 8. Dezember 1943



60643

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.
Gauleitung Niederdonau

Der Gaustabsamtsleiter

Wien 66, den 22. November 42
If/WK - 15493

An die
Parteiverbindungsstelle in Böhmen
und Mähren
Pg. Schulte - Schomburg
Oberbereichsleiter der NSDAP.

Prag IV

Burg Nordflügel

Betrifft: Rechtsstellung der Partei, Erlass des Führers
vom 12. Dezember 1942.

Reichsleiter Bormann hat gemäss der beiliegenden Abschrift seines Schreibens vom 18. August 1942 dahingehend Stellung genommen, dass der Erlass des Führers über die Rechtsstellung der Partei, auch im Protektorat Gültigkeit habe. Reichsleiter Bormann hat im letzten Absatz seines Schreibens zum Ausdruck gebracht, dass er es für zweckmässig hielte, wenn eine Veröffentlichung im Verordnungsblatt des Reichsprotektors erfolgen würde. Sofern diese Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist, bitte ich Sie, beim Reichsprotektor entsprechend vorstellig zu werden.

Heil Hitler!

gez. Ifland
Oberbereichsleiter

1 Anlage

f.d.R.d.A.:
Krenn

Abschrift von Abschrift.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier den
18. August 1943

III C 2 - To.

An
Herrn Gauleiter Dr. J u r y
W i e n IX/66

Wasagasse Nr. 10

Betrifft: Rechtsstellung der Partei; Erlass des Führers vom
12. Dezember 1942, Ihr Schreiben vom 9. Juli 1943.

Sehr geehrter Parteigenosse Dr. J u r y /

Auf Ihr Schreiben vom 9. Juli 1943 teile ich Ihnen mit, dass die Auffassung, der Erlass des Führers vom 12. Dezember 1942 gelte nicht für das Protektorat Böhmen und Mähren, unzutreffend ist. Nach § 1 der Verordnung vom 3.4.1939 /RGBl.S.704/ haben Rechtsvorschriften des Reiches für das Protektorat Böhmen und Mähren Gültigkeit, nicht nur wenn sie es ausdrücklich bestimmen, sondern auch wenn sich dies aus ihrem Inhalt ergibt. Der Führererlass vom 12. Dezember 1942 enthält zwar nicht die ausdrückliche Vorschrift, dass sich seine Gültigkeit auf das Protektorat erstreckt. Eine solche Bestimmung war jedoch entbehrlich, weil nach seinem Inhalt kein Zweifel darüber bestehen konnte, dass durch den Erlass die Rechtsstellung der NSDAP. umfassend ohne gebietliche Einschränkung geregelt werden sollte. Die Auffassung, der Erlass gelte für einen Teil des Grossdeutschen Reiches, nämlich das Protektorat, nicht, würde diesem Zweck des Erlasses, der in der ganz allgemeinen Fassung zum Ausdruck kommt, widersprechen.

H.W.

24a

Mit Rücksicht auf den hiervon abweichenden Standpunkt der nachgeordneten Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung im Protektorat halte auch ich eine klarstellende Veröffentlichung des Führererlasses im Verordnungsblatt des Reichsprotectors für angebracht.

Heil Hitler!

Ihr

gez. M. B o r m a n n

f.d.R.d.A.

60841

25

Der Leiter der Abteilung Justiz
- II Gen a 1434 $\frac{1}{2}$ -

Prag, den 18. Oktober 1943

tere
18. OKT. 1943

Urschriftlich mit 2 Anlagen

Herrn Ministerialrat G i e s
in
H a u s e

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 17. ds. Mts. zurückgereicht.
In meinem anliegenden Schreiben vom 4. 5. ds. Js. ist die Bedeutung des
Führererlasses vom 12. 12. 1942, der selbstverständlich auch im Pro-
sektorat gilt, näher dargelegt. Das Schreiben der Partei-Kanzlei ist
ohne Kenntnis des Anlasses nicht recht verständlich.

Gies

St. M. F 4-105 $\frac{1}{2}$ 43

26

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 18.8.1943.
München 33
Führerbau
III C 2 - To

Der Leiter der Partei-Kanzlei

An

Herrn Gauleiter Dr. J u r y ,

W i e n 66/IX

Wasagasse 10.

Betrifft: Rechtsstellung der Partei, Erlass des Führers vom 12.Dez.1942.

Ihr Schreiben vom 9.Juli 1943.

Sehr geehrter Parteigenosse Dr. Jury !

08002

Auf Ihr Schreiben vom 9.Juli 1943 teile ich Ihnen mit, dass die Auffassung, der Erlass des Führers vom 12.Dez.1942 gelte nicht für das Protektorat Böhmen und Mähren unzutreffend ist. Nach § 1 der Verordnung vom 3.4.1939 (RGBl. S. 704) haben Rechtsvorschriften des Reiches für das Protektorat Böhmen und Mähren Gültigkeit nicht nur wenn sie es ausdrücklich bestimmen, sondern auch wenn sich dies aus ihrem Inhalt ergibt. Der Führererlass vom 12.Dez.1942 enthält zwar nicht die ausdrückliche Vorschrift, dass sich seine Gültigkeit auf das Protektorat erstreckt. Eine solche Bestimmung war jedoch entbehrlich, weil nach seinem Inhalt kein Zweifel darüber bestehen konnte, dass durch den Erlass die Rechtsstellung der NSDAP. umfassend ohne gebietliche Ein-

24

Der Leiter der Partei-Kanzlei
2. Blatt

Führerhauptquartier, den 18.8.43.
an Herrn Gauleiter Dr.
J u r y , Wien

schränkung geregelt werden sollte. Die Auffassung, der
Erlass gelte für einen Teil des Grossdeutschen Reiches,
nämlich das Protektorat, nicht, würde diesem Zweck des
Erlasses, der in der ganz allgemeinen Fassung zum Ausdruck
kommt, widersprechen.

Mit Rücksicht auf den hiervon abweichenden Standpunkt der
nachgeordneten Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung
im Protektorat halte auch ich eine klarstellende Veröffent-
lichung des Führererlasses im Verordnungsblatt des Reichs-
protektors für angebracht.

Heil Hitler !

Ihr

88203

(M. Bormann)

Reichsauftragsverwaltung
Abt. 1
am 18.8.43
1943

Handwritten notes in blue ink, partially illegible.

Handwritten notes in blue ink, partially illegible.

Abteilung Justiz

Prag, den 4. Mai 1943

II Gen a 1434

Urschriftlich
mit 1 Vorgang
und 1 Abschrift

Herrn Ministerialrat Dr. Gies

im

H a u s e.

Betrifft: Rechtsetzungsbefugnis der NSDAP.
Auftrag des Herrn Staatssekretärs vom 4.d.M.

Zu der Frage, ob und in welchem Umfang die Leiter der NSDAP. im Protektorat rechtsetzungsbefugt sind, bemerke ich folgendes:

- 1). Die Rechtsstellung der NSDAP. ist durch den abschriftlich beigelegten Führererlaß vom 12.12.1942 (RGBl. I S. 733) mit Wirkung für das Gebiet des Großdeutschen Reichs neu geregelt worden. Bislang war die NSDAP kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nunmehr ergeben sich ihre Rechte und Pflichten aus den vom Führer gestellten Aufgaben und der dadurch bedingten organisatorischen Stellung (I u. IV des Erlasses). Damit ist klargestellt, daß die Partei auch rechtlich nicht als Körperschaft in das Staatsgefüge eingebaut ist, sondern selbstständig neben dem Staat steht. Hieraus wird die weitere Folgerung gezogen, daß einerseits die innere Ordnung und Organisation der Partei sich ausschließlich nach Parteirecht bestimmt (II) und andererseits die Partei am allgemeinen Rechtsverkehr nach Maßgaben der für den Staat geltenden Rechtsvorschriften teilnimmt (III). Durchführungsvorschriften (V) sind bislang nicht ergangen.
- 2). Die NSDAP. bestimmt hiernach auch im Protektorat ihre innere Ordnung und Organisation im Wege der Parteirechtsetzung. Dieses Rechtsetzungsbefugnis stand ihr schon bisher zu und wurde teils vom Leiter der Parteikanzlei, teils vom

Reichsschatzmeister ausgeübt (vgl. § 8 der VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29.3.1935 - RGBl. I S. 502). Die Gauleiter sind zur Zeit zur Parteirechtsetzung in diesem Sinne nicht ermächtigt.

3). Ferner nimmt die NSDAP. auch im Protektorat am allgemeinen Rechtsverkehr nach Maßgaben der für den Staat geltenden Rechtsvorschriften teil. Der Sinn dieser Bestimmung ist nicht unzweifelhaft, zumal die Staatsgewalt sowohl vom Reich wie von autonomen Protektorat verkörpert wird. Gemeint ist wohl, daß die NSDAP. im allgemeinen (bürgerlichen) Rechtsverkehr in gleicher Weise Träger von Rechten und Pflichten sein kann wie der Staat und ihr alle Begünstigungen des Staates (Formfreiheit, Steuerbefreiung usw.) zustatten kommen. Die Partei würde also dem Staat als Fiskus ("allgemeiner Rechtsverkehr") rechtlich gleichstehen. Eine Gleichstellung mit dem Staat als Inhaber von Rechtsrechten ist dagegen keinesfalls beabsichtigt. Die Wirkungsweise von Partei und Staat bleiben also weiterhin getrennt. Nach wie vor liegt die Befugnis zur Rechtsetzung - abgesehen vom Parteirecht - ausschließlich in den Händen der Staatsgewalt.

4). Die Frage, ob die Gauleiter im Protektorat zur Rechtsetzung befugt sind, ist hiernach eindeutig zu verneinen. Wenn Gauleiter Jury sich bei seiner Anordnung betr. Kurzwellenempfangseinrichtungen auf den Führererlaß ^{von} 12.12.1942 berufen hat, kann es sich nur um ein Mißverständnis handeln. Ob auch die NSDAP. der Verordnung des Reichsprotectors über Kurzwellenempfangseinrichtungen vom 10.3.1943 (VBlRProt. S. 31) unterliegt, konnte rechtsverbindlich lediglich im Wege der inzwischen ergangenen Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung geregelt werden. Der Führererlaß ist insoweit ohne Belang.

gez: Krieser

Abschrift.

Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.
Vom 12. Dezember 1942.

I.

Die Rechte und Pflichten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ergeben sich aus den ihr von mir gestellten Aufgaben und der dadurch bedingten organisatorischen Stellung.

II.

Die innere Ordnung und Organisation der Partei bestimmt sich ausschließlich nach Parteirecht.

III.

Am allgemeinen Rechtsverkehr nimmt die Partei nach Maßgabe der im den Staat geltenden Rechtsvorschriften teil, soweit für sie nicht eine Sonderregelung besteht oder getroffen wird.

IV.

Die Bestimmungen im § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S.1016) sind nicht anzuwenden.

V.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Leiter meiner Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP. und dem Reichsminister und dem Chef der Reichskanzlei.

Führer-Hauptquartier, den 12. Dezember 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister und Chef der Reichs-
kanzlei

Dr. Lammers